

Anlage zu

Dat. v. 5.1.1934

S A T Z U N G
des Vereins
FREIWILLIGE FEUERWEHR
BACHHAUSEN

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **FREIWILLIGE FEUERWEHR BACHHAUSEN**
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in **FARCHACH**
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der **FREIWILLIGEN FEUERWEHR BACHHAUSEN**, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
 - 1. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
 - 2. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
 - 3. fördernde Mitglieder
 - 4. Ehrenmitglieder
- (2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehrianwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

§ 4
Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat. Sie soll ihren Wohnsitz in der Gemeinde Berg haben.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen und abstimmenden Mitglieder.

§ 5
Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 1. mit dem Tod des Mitglieds,
 2. durch Austritt,
 3. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 4. durch Ausschluß.
- (2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er beim Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger Mahnung seinen Beitragspflichten nicht nachkommt. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.

Dem Betroffenen ist der Ausschluß schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluß steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlußbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlußbeschuß als nicht erlassen.

§ 6
Mitgliederbeiträge

Von den Mitgliedern kann ein Jahresbeitrag erhoben werden, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Ehrenmitglieder und Feuerwehrdienstleistende sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8
Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
1. dem Vorsitzenden,
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem Schriftführer,
 4. dem Kassenwart,
 5. dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Nummern 1 bis 4 gewählt wird,
 6. dem stellvertretenden Kommandanten,
 7. dem Jugendwart
 8. den ehrenamtlichen Gerätewarten,
 9. drei weiteren Feuerwehrdienstleistenden, die aus den Reihen der aktiven Mitglieder von diesen zu wählen sind.
- (2) Die unter Absatz 1 Nr. 1 bis 4 und Nr. 9 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt. Der Vorsitzende ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluß aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§ 9
Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 4. Verwaltung des Vereinsvermögens,
 5. Erstellung des Jahres - und Kassenberichts,
 6. Beschlußfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Vereinsmitgliedern,
 7. Beschlußfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitglieder.
- (2) Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender vertreten den Verein gerichtlich und aussergerichtlich. Einzelvertretung ist zulässig. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der stellvertretende Vorsitzende sein Amt nur im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden ausüben darf.
- (3) Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 1000.-- DM sind für den Verein nur verbindlich, wenn der gesamte Vorstand zugestimmt hat.

§ 10
Sitzung des Vorstandes

- (1) Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
- (2) Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11
Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur auf Grund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung - des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
- (3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf 6 Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 12
Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Entgegennahme des Jahres - und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes,
 2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
 4. Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 5. Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschlußbeschuß des Vorstands,
 6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muß die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung von einer Frist von zwei Wochen, schriftlich einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge und Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuß übertragen werden.
- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied, - auch Ehrenmitglieder - stimmberechtigt. Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlußfähig.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlußfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muß jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 14

Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann

1. eine Ehrenurkunde oder
2. die Ehrenmitgliedschaft des Vereins

verliehen werden.

§ 15

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am **05. Januar 1994** beschlossen und in das Vereinsregister im Amtsgericht Starnberg unter der Nr. **1080** am **7. Juni 1995** ¹⁹⁹⁴ eingetragen

Erich Meier

Wolfgang Reiser

Ernst Baumgartner

Johann Schöpfel

Rupert Pfisterer

Mathias Schaller

Erich Meier

Vorsitzender und
Jugendwart

Wolfgang Reiser
stellvertr. Vorsitzender

Ernst Baumgartner
Schriftführer

Johann Schöpfel
Kommandanten

Rupert Pfisterer
stellvertr. Kommandanten

Mathias Schaller
Kassenwart

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 05. Jan. 1994 beschlossen
und in ihrer Richtigkeit vom Vorstand unterzeichnet.

§ 14 Ehrenungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere
Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann

1. eine Ehrenurkunde oder
2. die Ehrenmitgliedschaft des Vereins

verliehen werden.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einem zu diesem Zweck einberufenen
Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei
Entstehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines
hauptsächlichen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde, die es
unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 05. Januar 1994 beschlossen und in das Vereins-
register im Amtsgeschäft Starnberg unter der Nr. 1080 am 7. Juni 1994
eingetragen.